

Stadt Arendsee (Altmark)

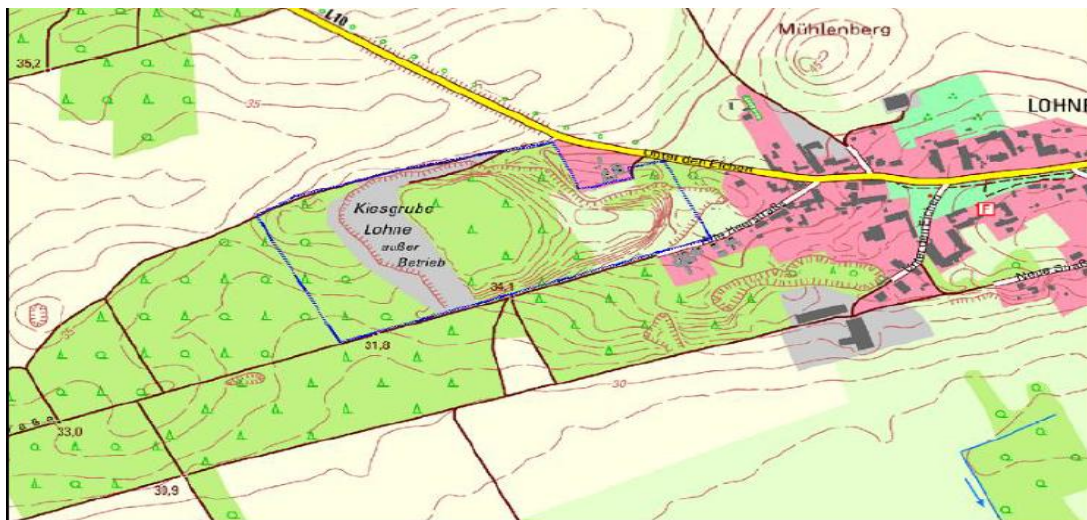


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Lohne“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 05.05.2020 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ in der Fassung vom März 2020. Der Planbereich ist im folgenden Kartenbereich dargestellt:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Lohne“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans bei der Stadt Arendsee (Altmark) Am Markt 3, -Bauamt- 39619 Arendsee (Altmark)

dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

vom **05.03.2021 bis einschließlich 05.04.2021** eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft gegeben werden.

Solange die Zugangsbeschränkungen mit der COVID-19 Pandemie bestehen, ist eine telefonische Vereinbarung mit der Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark) erforderlich.

Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter www.stadt-arendsee.de>Aktuelles>Bekanntmachungen< und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt

https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html

>rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Arendsee (Altmark), 08.02.2021

-Siegel-

gez. Klebe
Bürgermeister